

Beitrags- und Vereinsordnung **des 1. PBV Delmenhorst**

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.
Für Fördermitglieder gelten gesonderte Regelungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur schonenden und sachgemäßen Nutzung und Pflege der Einrichtungen.
3. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung ist der Verursacher haftbar.
4. Jedes Mitglied hat darauf bedacht zu sein, das Ansehen des Vereins zu fördern und diesen vorbildlich zu vertreten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme an angebotenen Vereinsveranstaltungen.
6. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb und an den angebotenen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften.
7. Die Mitglieder (Fördermitglieder siehe Punkt 15) erhalten gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von 15 € den Zugangscodex für die Außentür sowie einen Transponder für den Zugang zum Vereinsheim zur Nutzung der gegebenen Trainings- und Spielmöglichkeiten nach eigenem Zeitplan.
Der Erhalt des Transponders ist mit Unterschrift zu bestätigen und bleibt Vereinseigentum ebenso wie bei in Mannschaften spielenden Mitgliedern das zur Verfügung gestellte Spielshirt.
Das Mitglied verpflichtet sich, mit dem Transponder und der gegebenen Schließvollmacht sorgfältig umzugehen.
Das Verleihen des Transponders ist ausdrücklich untersagt.
8. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Verzehrs und der Tischmiete.
9. Das Mitbringen von Getränken und Lebensmitteln, die im Verein zum Verkauf angeboten werden, ist nicht gestattet.
10. Beim Verlassen des Vereinsheims ist darauf zu achten, dass Fenster, Türen und Schränke ordnungsgemäß verschlossen werden und gegebenenfalls die Heizung gedrosselt wird.
11. Änderungen innerhalb der Art der Mitgliedschaft oder der personenbezogenen Daten, wie Anschrift, Telefon, usw. müssen unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.
12. Jugendliche Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und der Liga die Zustimmung der Eltern.
13. Jugendliche Mitglieder können sich nur unter Aufsicht einer Person älter als 18 Jahre im Vereinsheim aufhalten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
14. Bei Liga-Veranstaltungen im Vereinsheim sorgt die gastgebende Mannschaft für die ordnungsgemäße, durch die Sportordnung vorgegebene Abwicklung des Spieltages, die Verpflegung der Mannschaften und Gäste, die ordnungsgemäße Abrechnung sowie die Reinigung des Materials.
15. Fördermitglieder unterstützen den Verein in erster Linie finanziell.
Fördermitgliedern wird die Spielmöglichkeit gegen Zahlung einer Tischmiete gegeben.
Transponder und Zugangscodex können Fördermitglieder nach Absprache mit dem Vorstand erhalten.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Vom Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende (Ausweis erforderlich)	20	€
für Erwachsene (passive Mitgliedschaft ohne Wettbewerbsteilnahme)	25	€
für Erwachsene (aktive Mitgliedschaft mit Wettbewerbsteilnahme)	35	€
für Paare	50	€
Fördermitglieder: Beitrag X (≥ 10 €+Tischmiete pro Stunde, kein freier Zugang, keine Liga)	1	€

3. Die Beiträge für Fördermitglieder und unter Nr. 2 nicht genannten Mitgliedschaften werden in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

4. Gast- und Probespieler können nach Benachrichtigung mindestens eines Vorstandsmitglieds mitgebracht werden.

Ein Probespielen zum Zwecke des eventuellen Vereinseintritts ist bis maximal 2-mal kostenfrei.

Die Spielgebühr für Gastspieler beträgt 5 € pro Tag.

5. Die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich per Dauerauftrag mit Fälligkeit zum Monatsbeginn. Der Vorstand kann Ausnahmen davon zulassen.

6. Die Höhe der Beiträge bzw. eventuell erforderliche Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt

7. Der Vorstand ist berechtigt, im Zuge von Zahlungsver säumnissen Portokosten vom säumigen Mitglied einzufordern sowie Mahngebühren zu erheben und weitere rechtliche Schritte wie z. B. die Erstellung eines Mahnbescheides oder Abgabe an den Gerichtsvollzieher einzuleiten.

§ 3 Einhaltung und Abwicklung

Bei Verstoß gegen diese Verordnung hat der Vorstand das Recht, das jeweilige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb (durch Transponderdeaktivierung), vom Mannschaftsspielbetrieb (durch Auflage eines Spielverbotes) zu sperren, es abzumahnern oder gar vom Verein auszuschließen (siehe § 5.3.2 der Vereinssatzung).

Delmenhorst, 24.03.2015